

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Remchingen**  
**zur Regelung des Wochenmarktes (Marktordnung)**



Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit den §§ 1 ff des Ordnungswidrigkeitengesetzes, hat der Gemeinderat der Gemeinde Remchingen am 20.05.2021 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Remchingen betreibt einen Wochenmarkt nach § 67 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Marktsatzung ist für Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend. Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind Marktbesicker (Standinhaber und ihr Personal) und Besucher der Marktanlage.

**§ 2 Marktort und Marktzeit**

(1) Die Gemeinde Remchingen betreibt jeweils samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem San-Biagio-Platani-Platz einen Wochenmarkt.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann den Markttag, den Ort oder die Öffnungszeiten bei Bedarf ändern oder absagen. Dies wird mindestens eine Woche vorher öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Remchingen bekanntgeben.

**§ 3 Zulässiges Warenangebot**

(1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Remchingen dürfen gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung folgende Waren angeboten werden:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren,
- d) Molkereiprodukten
- e) Speisen und Getränke aller Art
- f) Brot und Backwaren.

(2) Neben den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren, dürfen außerdem folgende Waren angeboten werden:

- a) Waren der Korb- und Seifenmacherei, Besen- und Bürstenmacherei, der Töpferei und Seilerei, soweit sie dem hauswirtschaftlichen Gebrauch dienen;
- b) Gartenbedarfsartikel;
- c) Kunstgewerbliche Artikel, Glasbläserwaren;
- d) Artikel aus Holz, Keramik, Ton, Gips (außer Porzellan), Kerzen.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Bezugszeugnis oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

(4) Auf dem Wochenmarkt dürfen nach § 68 a Gewerbeordnung (Kostproben) Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

(5) Ebenso dürfen angeboten werden Lebensmittel und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle unter Beachtung des Grundsatzes der marktspezifischen Erfordernisse (bereits vorhandenes Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe).

(6) Beim Marktgeschehen soll kein Einweggeschirr aus Plastik verwendet werden. Ebenso sind keine Verpackungen oder Tragetaschen aus Plastik zulässig. Getränke sollen nur in wiederverwertbarem Mehrweggeschirr, z. B. in Gläsern oder in Pfandflaschen, abgegeben werden.

(7) Bioerzeugnissen, die dem Warenangebot nach Abs. 1 entsprechen, kann ein Vorrang eingeräumt werden.

#### § 4 Zutritt

(1) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

#### § 5 Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen nur Waren von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (**Dauererlaubnis**) oder für einzelne Tage (**Tageserlaubnis**). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig gewechselt oder getauscht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Platzzuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt hat schriftlich, unter der Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche, zu erfolgen. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Über die Zulassung zum Markt entscheidet die Gemeinde anhand der Attraktivität des Angebots. Berücksichtigt werden unter anderem die Gestaltung des Standes, die Person des Anbieters, das Verhältnis zur Gesamtkonzeption des Marktes, die Vielseitigkeit und die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus. Bei gleicher Attraktivität des Angebots erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Gemeinde zuerst vorlagen.

(5) Der Anspruch auf einen zugeteilten Platz erlischt, wenn der Platz eine halbe Stunde nach Beginn der Marktzeit noch nicht belegt ist. Die Marktverwaltung kann hiervon Ausnahmen erteilen. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise eine Tageserlaubnis für den betreffenden Markttag erteilt werden.

(6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Wer trotz erteilter Erlaubnis nicht am Markt teilnehmen kann, hat dies drei Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu melden.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- c) das Geschäft oder die Verkaufseinrichtung des Antragstellers den marktbetrieblichen Erfordernissen nicht entspricht,
- d) die notwendige Versorgung mit Strom und Wasser nicht oder nicht mehr gesichert ist,
- e) eine Untersagung nach § 70 a GewO erfolgt ist.

(8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz der Märkte ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- d) ein Standinhaber die nach § 13 fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(9) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Der von der Gemeinde zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassungen an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet.

## **§ 6 Auf- und Abbau**

(1) Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht überschritten werden.

(2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(3) Der zugewiesene Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Standinhabers bzw. dessen Personal und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende, Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet.

(4) Sämtliche Fahrzeuge, die nicht unmittelbar für den Verkauf benötigt werden, sind unverzüglich nach dem Aufbau außerhalb des Marktbereiches auf einem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht bewegt werden.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind grundsätzlich nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Ausnahmen können zugelassen werden (z.B. aus hygienischen Gründen).

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Geländeoberfläche, haben.
- (4) Bei der Lagerung von Lebensmitteln muss ein Abstand von mind. 0,80 m vom Boden beachtet werden. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorgezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die vorgegebenen Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

### **§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen der Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Marktbesucher haben ihre Waren so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es darf nur einwandfreie Ware angeboten werden.
- (4) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (5) Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt werden, dass sie die Sicht auf andere Stände behindern oder den Marktverkehr beeinträchtigen.
- (6) Es ist insbesondere unzulässig:
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - c) Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde.
  - d) den Marktplatz während der Marktzeit mit Fahrzeugen zu befahren,

- e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
- f) den Marktverkehr durch lautes Marktschreien erheblich zu stören.

(7) Den Käufern ist aus hygienischen Gründen untersagt, die Ware zu berühren.

(8) Marktstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abgefahren werden.

(9) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 9 Ver- und Entsorgung, Sauberhaltung des Wochenmarktes**

(1) Strom ist ausschließlich von dem installierten und zugeteilten Anschluss zu beziehen.

(2) Es sind ausschließlich die von der Gemeinde Remchingen zur Verfügung gestellten Wasserversorgungseinrichtungen zu benutzen. Abwässer dürfen nur an besonders bestimmten Stellen beseitigt werden.

(3) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle aller Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

(4) Die Standinhaber sind verpflichtet

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten (das Streuen mit Salz ist nicht erlaubt),
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, von den angrenzenden Gangflächen jeweils bis zur Mitte, und von den nicht belegten, unmittelbar angrenzenden Standflächen zu sammeln und wieder mitzunehmen und auf zulässige Weise zu beseitigen. Die genannten Flächen sind besenrein zu verlassen.

(5) Bei Verkauf von Waren, die zum sofortigen Verbrauch geeignet sind, hat der Standinhaber für anfallende Abfälle geeignete Behälter aufzustellen und auf diese hinzuweisen.

(6) Wird gegen die Verpflichtungen verstoßen, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Marktbesickers durchführen. Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

### **§ 10 Haftung**

(1) Das Betreten des Marktgebietes und das Beschicken der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Mit Vergabe der Standplätze übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(3) Der Standinhaber haftet der Gemeinde für sämtliche von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

## **§ 11 Marktaufsicht**

Für die Überwachung des Marktgeschehens ist die Marktaufsicht (Marktverwaltung) zuständig. Den Anordnungen der Marktaufsicht unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 12 Sonstiges**

(1) Die Gemeinde behält sich vor, bei besonderem öffentlichem Interesse die Märkte zu schließen. Sie haftet in diesem Fall nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkung der Märkte, Verlegung, Veränderung, Räumung und dgl. entstehen.

(2) Die Gemeinde Remchingen kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

## **§ 13 Standgebühren, Stromkosten und sonstige Leistungen**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt und eventuelle Stromkosten richten sich nach einem separaten Gebührenverzeichnis.

(2) Für sonstige Leistungen der Gemeinde wird das Entgelt im Einzelfall festgesetzt.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

- a) die in § 2 festgelegten Verkaufszeiten,
- b) das in § 3 festgelegte Wochenmarktangebot,
- c) eine nach § 4 ausgesprochene Zutrittsuntersagung,
- d) die Benutzung der Standplätze nach § 5,
- e) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5,
- f) die in § 6 bestimmten Regeln zum Auf- und Abbau,
- g) die Verkaufseinrichtungen nach § 7,
- h) das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8,
- i) die Vorgaben zur Benutzung und Sauberhaltung des Marktplatzes nach § 9, verstößt oder
- j) nicht die Anordnungen der Marktaufsicht nach § 11 befolgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, bei fahrlässiger Begehungsweise bis 500,00 €, geahndet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktordnung vom 08.10.2009 außer Kraft.

Remchingen, den 20. Mai 2021

gez.

Luca Wilhelm Prayon

Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.